

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») finden auf Vertragsbeziehungen Anwendung, in denen ein Endkunde (nachfolgend «Kunde») bei der adiacom AG (nachfolgend „adiacom“) durch Abschluss eines Einzelvertrages die befristeten Nutzungsrechte an SaaS-Software der adiacom mit der jeweils mitgelieferten Dokumentation und dem Begleitmaterial auf der Serverinfrastruktur von adiacom oder des von adiacom eingesetzten Plattform Providers zur Nutzung durch den Kunden mittels Fernzugriff über das Internet (nachfolgend insgesamt die «SaaS-Software») sowie mit dieser Nutzung verbundene weitere Leistungen im Sinne eines Cloud-Services (z.B. Speicherplatz, Content Delivery Service oder Streaming Service) wie im Einzelvertrag definiert für eine begrenzte Vertragsdauer vereinbart hat (nachfolgend insgesamt «**SaaS-Service**»).
- 1.2 Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn adiacom diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Insbesondere gelten die vorliegenden AGB auch dann, wenn Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erfolgen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich im Einzelvertrag vereinbart oder schriftlich durch adiacom bestätigt werden.
- 1.3 Durch die vorliegenden AGB allein werden wechselseitig keinerlei Belieferungs-, Zahlungs-, Abnahme- oder Kontrahierungspflichten begründet. Ein Anspruch des Kunden auf Lieferung oder Leistung in Bezug auf den Anwendungsbereich der AGB setzt einen gültigen Einzelvertrag über die Leistungen oder Lieferungen voraus. Die Präsentation von Produkten und Leistungen auf den Webseiten oder in Preislisten von adiacom stellt noch kein rechtlich bindendes Vertragsangebot von adiacom dar. Ohne anderslautende Angaben sind Offerten von adiacom dreissig (30) Tage gültig.

2. UMFANG DER NUTZUNG

- 2.1 adiacom überlässt dem Kunden im Umfang des Einzelvertrages die dort spezifizierte SaaS-Software im vereinbarten Umfang (z.B. Kategorie, User, Ressourcen) zur Nutzung über das Internet. Zu diesem Zwecke speichert adiacom die SaaS-Software auf einer Serverplattform, auf welche der Kunde über das Internet zugreifen und so die SaaS-Software nutzen kann. Die dem Kunden von adiacom überlassenen Nutzungsrechte an fremder, von Dritten erstellter SaaS-Software, sind dem Umfang nach auf diejenigen Nutzungsrechte beschränkt, welche der Dritte adiacom eingeräumt hat.
- 2.2 Der SaaS-Service von adiacom sind nicht zugelassen für den Einsatz in sicherheitskritischen oder anderen Anwendungen, deren Ausfall zu Personenschäden, Todesfällen oder katastrophaler Sachbeschädigung führen kann. Falls der Kunde die Software von adiacom für die Nutzung in solchen Anwendungen nutzt, erkennt er an, dass eine solche Nutzung auf alleiniges Risiko des Kunden erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich adiacom von allen Kosten und Haftungen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Nutzung entstehen.
- 2.3 Unter diesen AGB in Verbindung mit dem entsprechenden Einzelvertrag räumt adiacom dem Kunden das nicht exklusive, unübertragbare, nicht unterlizenzierbare und entgeltliche Recht ein, die SaaS-Software gemäss den Bestimmungen des Einzelvertrages sowie dieser AGB nach vollständiger Bezahlung der anfallenden Nutzungsgebühren für eigene interne Zwecke zu nutzen. Ein darüber hinaus gehender Erwerb von Rechten an der SaaS-Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. Dem Kunden ist es ausdrücklich nicht gestattet, die den SaaS-Service oder Teile davon zu vermieten und/oder an Dritte weiterzugeben.
- 2.4 Soweit es im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt ist, ist die geschuldete Verfügbarkeit, d.h. die technische Nutzbarkeit des SaaS-Service und der Daten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden, auf mindestens 98% im Jahresdurchschnitt festgelegt.
- 2.5 Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung/Netzwerkanbindung des Kunden werden im

Einzelvertrag festgelegt. Die darin genannten, zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen technischen Voraussetzungen können von adiacom jederzeit einseitig angepasst werden; adiacom hat jedoch eine Mitteilungsfrist von einem (1) Monat einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen jederzeit einzuhalten und dafür zu sorgen, dass die Benutzer mit der ordnungsgemässen Bedienung der SaaS-Software vertraut sind.

- 2.6 adiacom ist berechtigt, das Leistungsangebot jederzeit zu ändern oder einzuschränken oder aber die Erbringung einzelner Dienstleistungen ganz einzustellen. Änderungen, die das Leistungsangebot wesentlich einschränken, teilt adiacom dem Kunden vorgängig unter Einhaltung einer angemessenen Mitteilungsfrist mit. In einem solchen Fall ist der Kunde berechtigt, den entsprechenden Einzelvertrag vorzeitig zu kündigen, sofern er diese Kündigung innert drei (3) Monaten ab Zugang der Vorankündigung schriftlich mitteilt. Die Kündigung wird in diesem Fall per Datum der angekündigten Anpassung wirksam.

3. DATEN, DATENSPEICHERUNG UND BACKUP

- 3.1 adiacom stellt dem Kunden zur Speicherung der Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS-Software Speicherkapazität auf der Serverinfrastruktur von adiacom oder des von adiacom eingesetzten Plattform Providers nach Massgabe des Einzelvertrages zur Verfügung.
- 3.2 Die Daten gehören zum Rechtsbereich des Kunden, der den SaaS-Service nutzt, auch wenn diese örtlich bei adiacom oder dem Plattform Provider von adiacom gespeichert sind. Für die Speicherung und Verarbeitung der Daten ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Der Kunde hält sich insbesondere bei der Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten strikte an die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzes.
- 3.3 adiacom ermöglicht dem Kunden, dessen auf dem Server gespeicherten Daten während der Vertragsdauer und innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Vertragsbeendigung in einem von adiacom zur Verfügung gestellten standardisierten Verfahren runterzuladen. adiacom übernimmt keinerlei Gewähr für eine Nutzbarkeit von heruntergeladenen Daten auf anderen Systemen. adiacom ist berechtigt, die bei ihr gespeicherten Daten des Kunden dreissig (30) Tage nach Vertragsbeendigung zu löschen, es sei denn, adiacom ist zu deren Aufbewahrung nach zwingendem Recht verpflichtet.
- 3.4 adiacom trifft geeignete Vorkehrungen gegen den Datenverlust bei Ausfällen der Serverinfrastruktur sowie zur Verhinderung unbefugter Zugriffe durch Dritte auf die Daten des Kunden. Zu diesem Zweck nimmt adiacom regelmässige Backups vor (mindestens einmal pro Tag), prüft die Serverplattform auf Viren und schützt die auf dem Server gespeicherten Zugangsdaten des Kunden mit geeigneten, dem technischen Stand entsprechenden Mitteln gegen unbefugte Zugriffe.

4. VERANTWORTUNG FÜR INHALTE UND RECHTMÄSSIGE NUTZUNG

- 4.1 Im Allgemeinen ist der Kunde zur vertrags- und bestimmungsgemässen Nutzung des Speicherplatzes und der diesbezüglichen Dienstleistungen berechtigt. Insbesondere ist der Kunde für den Inhalt der Informationen (Sprache, Bilder, Klänge, Computerprogramme, Datenbanken, Audio-/Video-Files usw.) verantwortlich, die er selber (und mit ihm kommunizierende Dritte) durch adiacom übermitteln oder bearbeiten lässt, verbreitet oder zum Abruf bereithält.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, mit dem SaaS-Service nur zulässige Inhalte zu verarbeiten. Unzulässig sind insbesondere Inhalte, die Rechte der adiacom oder Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechte i.w.S. (beispielsweise Urheberrechte oder Markenrechte) oder Persönlichkeitsrechte, Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), einschliesslich der Impressumspflicht des Kunden gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. s UWG, oder den geschäftlichen Ruf verletzen oder gefährden; unzulässig sind ausserdem sämtliche Inhalte, die Straftatbestände (namentlich in den Bereichen Pornographie, Gewaltdarstellung, Rassismus, Geschäftsgeheimnisse, Ehrverletzung und Betrug) erfüllen (nachfolgend gemeinsam "Unzulässige Inhalte"). Besonders ressourcenintensive Nutzungen, d.h. Nutzungen, welche die normale Funktion und die Sicherheit der Serverinfrastruktur der adiacom sowie die Nutzung der Serverinfrastruktur durch andere Kunden

beeinträchtigen können, sind nur mit vorgängiger Zustimmung der adiacom erlaubt. adiacom hat volles Ermessen über den Entscheid, ob sie die Zustimmung erteilt und kann eine erteilte Zustimmung aus Gründen der Sicherung des Betriebs der Serverinfrastruktur jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen.

5. SPERRUNG BEI UNZULÄSSIGEN INHALTEN

- 5.1 adiacom ist nicht zur Überwachung der im SaaS-Service enthaltenen Inhalte verpflichtet.
- 5.2 adiacom ist berechtigt, den Zugang zum SaaS-Service ganz oder teilweise zu sperren und die Dienstleistungen vorläufig oder ganz einzustellen, (i) falls die Voraussetzungen des Notice-and-Takedown-Verfahrens gemäss CCH erfüllt sind, (ii) adiacom dazu gerichtlich oder behördlich aufgefordert wird oder (iii) sich sonst wie selber rechtlich verantwortlich oder strafbar machen könnte oder (iv) wenn eine Stichprobe konkrete Hinweise oder den Verdacht auf das Zugänglichmachen von Unzulässigen Inhalten oder auf eine sonst wie rechts- oder vertragswidrige Nutzung ergibt. adiacom ist berechtigt, dem Kunden den im Zusammenhang mit Sperrungen und anderen Massnahmen gemäss CCH entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Ausserdem verpflichtet sich der Kunde, adiacom vollumfänglich schadlos zu halten, wenn ein Dritter adiacom im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen Unzulässiger Inhalte über Applikation ins Recht fassen will. Dies beinhaltet auch den Ersatz für die Kosten einer Rechtsvertretung der adiacom. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. adiacom kann vom Kunden für die vorsorgliche Deckung des Aufwands und des weiteren Schadens eine Sicherheitsleistung verlangen. Wird diese Sicherheitsleistung nicht bezahlt oder befolgt der Kunde die im Zusammenhang mit den getroffenen Massnahmen erfolgten Aufforderungen nicht, kann adiacom die Erbringung der Dienstleistungen aussetzen oder den Vertrag mit dem Kunden fristlos kündigen.

6. WAHRUNG DER SCHUTZRECHTE

- 6.1 Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht, von adiacom bzw. des Rechtsinhabers an der SaaS-Software, enthält sich während der Dauer der dem Kunden eingeräumten Überlassung der SaaS-Software jedes Angriffs auf Bestand und Umfang dieser Rechte und ergreift angemessenen Massnahmen, um die Rechte der adiacom bzw. des Rechtsinhabers an der SaaS-Software zu wahren und unterstützt die adiacom in angemessenem Umfang bei der Verteidigung der Schutzrechte.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 7.1 Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung und Instandhaltung der für die Nutzung des SaaS-Services benötigten Endgeräte, die Datenleitung für den Zugriff auf die SaaS-Software (z.B. Hardware und Betriebssystem, Netzwerkgeräte, Miet- oder Internetverbindung etc.) und stellt sicher, dass deren Konfiguration und technischer Stand den jeweils aktuellen Vorgaben von adiacom entsprechen. Bei der Nutzung des SaaS-Services durch ihn oder von ihm bestimmte Benutzer beachtet der Kunde die Vorgaben im Einzelvertrag und in der jeweils aktuellen Benutzerdokumentation und schützt die Zugriffsdaten vor unberechtigten Zugriffen. Jegliche unter der Verwendung von Zugangsdaten und Passwörter des Kunden getätigte Handlungen wie Mitteilungen und Änderungen an Benutzerdaten oder sonstige Einstellungen rechnet adiacom dem Kunden zu.
- 7.2 Vor der Übermittlung von Daten und Informationen an adiacom wird der Kunde diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- 7.3 Bei schwerwiegenden Verletzungen der Nutzungsbedingungen des SaaS-Services (durch den Kunden selbst oder von ihm bestimmte Benutzer) oder der Mitwirkungspflichten des Kunden ist adiacom berechtigt, dem Kunden den Zugang zum Cloud Service zu sperren. Bei unberechtigter Nutzungsüberlassung hat der Kunde adiacom auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und

Anschrift mitzuteilen.

- 7.4 Der Kunde hat sich über das im Code of Conduct – Hosting (nachfolgend "CCH") des SWICO beschriebene Notice-and-Takedown-Verfahren sowie über das dort beschriebene Verfahren zur Behandlung von sog. Notices zu informieren. Der CCH ist auf der Website des SWICO (www.swico.ch) einsehbar. Weisungen der adiacom im Zusammenhang mit dem CCH-Verfahren hat der Kunde Folge zu leisten.
- 7.5 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die SaaS-Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmässige Überprüfung der Ergebnisse).

8. RECHTE UND PFLICHTEN AUS SUPPORT, WARTUNG UND PFLEGE

- 8.1 Die Bestimmungen für Support, Wartung und Pflege finden auf die im Einzelvertrag aufgeführte SaaS-Service Anwendung.
- 8.2 adiacom verpflichtet sich ab Bereitstellung des SaaS-Services während der Vertragsdauer gemäss Einzelvertrag Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen zu erbringen, um die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des SaaS-Services beim Kunden zu ermöglichen.
- 8.3 Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen sollen den nachfolgenden Begriffen die jeweils beigefügte Definition zukommen:
- "Störung" bzw. "Fehler" beschreibt ein Problem, welches dazu führt, dass der SaaS-Service nicht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation funktioniert;
 - "Updates" ist die Bezeichnung für die Lieferung von Fehlerkorrekturen (auch mittels Workarounds oder Patches) und/oder kleinere Funktionalitätserweiterungen, welche im Wesentlichen mit dem abgelösten Release übereinstimmen. Ein Update wird mit einer Nummer nach dem Dezimalpunkt bezeichnet (z.B. Vx.1 oder Vx.2 oder Vx.2.2);
 - "Version" bezeichnet eine spezifische Neuauflage der (aaS-)Software, welche substantielle Verbesserungen oder Funktionalitätserweiterungen enthält. Eine Version wird mit einer Nummer vor dem Dezimalpunkt bezeichnet (z.B. V1.x oder V2.x).
- 8.4 Der Kunde verpflichtet sich, die von adiacom mittels Workarounds, Patches oder Updates geänderte oder ergänzte SaaS-Software einzusetzen und entsprechend den Bedingungen des SaaS-Services zu benutzen.
- 8.5 adiacom behält an allen dem Kunden im Rahmen der Erbringung der Wartungs- und Pflegeleistungen überlassenen Unterlagen sämtliche Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht.
- 8.6 Handelt es sich beim SaaS-Service oder Teilen davon um SaaS-Software von Dritten, so beschränken sich die Fehler- und Störungsbeseitigung bzw. Anpassungen der SaaS-Software oder dessen Dokumentation auf die Koordination mit dem Softwarehersteller und der Installation von durch den Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Patches und Updates bzw. Dokumentationen.
- 8.7 Allfällige weitergehende Pflegeleistungen, welche über die genannten Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen hinausgehen, werden dem Kunden nach den jeweils geltenden Ansätzen von adiacom zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit sie von adiacom angeboten werden.
- 8.8 Soweit nicht abweichend im Einzelvertrag vereinbart, umfassen die Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

Die Wartungsleistungen umfassen:

- die telefonische Beratung und Unterstützung bei den vom Kunden detailliert gemeldeten Störungen des SaaS-Services, die die Aufrechterhaltung des Betriebes konkret gefährden;
- die Behebung der vom Kunden detailliert umschriebenen und reproduzierbaren Fehler in des

SaaS-Services durch Lieferung von Workarounds, Patches oder Updates, im Rahmen der Verfügbarkeit seitens adiacom bzw. des jeweiligen SaaS-Software-Herstellers;

- die Behebung von kleineren Programmfehler nach eigenem Ermessen von adiacom durch Lieferung von Workarounds, Patches oder späteren Updates.

Die Supportleistungen umfassen:

- das zur Verfügung stellen allgemeiner Updates (Veränderungen der Programme, die für alle Kunden entwickelt werden) und der dazugehörigen Dokumentation, wobei sich eine Verpflichtung zur Weiterentwicklung hieraus nicht ergibt und adiacom alleine über Art, Umfang und Frequenz von Updates entscheidet;
- die Lieferung einer Beschreibung über Neuerungen im SaaS-Service;
- soweit im entsprechenden Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, folgende Zeit als Bereitschaftszeit: Werktage, in der Zeit von 09:00-17:00h, unter Ausschluss offizieller sowie ortsüblicher Feiertage am Ort des zuständigen technischen Dienstes von adiacom (Leistungen ausserhalb dieser Zeiten werden gesondert verrechnet);
- soweit im entsprechenden Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, die Kontaktierung durch einen Wartungsspezialisten innert max. zwei (2) Werktagen nach Eingang der spezifizierten Störungsmeldung bei adiacom.

Die Wartung umfasst nicht:

- die Behebung von Fehlern am SaaS-Service am Nutzungsort des Kunden oder seiner Mitarbeiter;
- die Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit SaaS-Software, die vom Kunden, von vom Kunden beauftragten Dritten oder von adiacom für den Kunden spezifisch entwickelt oder erweitert wurde; die Beratung und Unterstützung für modifizierte oder Nicht-Standard-Versionen der SaaS-Software; Anpassungen an Änderungen von Browser- oder Betriebssystemsoftware; Aufwand für Fehlersuche im Schnittstellenbereich zu Hardware und Betriebssystemsoftware, soweit die Ursache nicht bei adiacom liegt;
- die Unterstützung im Zusammenhang mit SaaS-Softwareprodukten, die nicht in der festgelegten Konfiguration aufgeführt sind;
- die Unterstützung zur Behebung von Störungen, die durch Eingriffe Dritter oder vom Kunden verursacht wurden.

- 8.9 Fordert der Kunde explizit oder durch Anforderung nicht abgedeckter Leistungen eine Zusatzleistung an, kann adiacom diese nach Aufwand erbringen und verrechnen.
- 8.10 Der Kunde muss Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich melden. Eine Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich per E-Mail zu wiederholen. Mit der Meldung sind adiacom Demodaten zu dem aufgetretenen Fehler zur Verfügung zu stellen, aus denen der Fehler nachvollzogen werden kann. Die Meldung muss überdies die Fehlersymptome so exakt beschreiben, dass es adiacom möglich ist, der Verpflichtung zur Unterstützung bei der zielgerichteten Fehlerbeseitigung nachzukommen.
- 8.11 Der Kunde lässt die Wartung und Pflege nur durch adiacom-Spezialisten oder durch Personen, welche von adiacom schriftlich dazu ermächtigt sind, durchführen.
- 8.12 Der Kunde stellt sicher, dass gelieferte bzw. zur Verfügung gestellte Hilfsmittel wie Datenträger, Dokumentation etc. vorhanden sind. Alle von adiacom zur Verfügung gestellten Hilfsmittel bleiben Eigentum von adiacom, auch wenn diese am Installationsort aufbewahrt werden.
- 8.13 Der Kunde stellt adiacom die für die Wartung notwendigen Hilfsmittel (z.B. Maschinenzeit, Terminal,

ggf. Remote Zugang, etc.) zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Kunden müssen zur Erteilung allfälliger für die Wartung notwendiger Auskünfte bereit sein.

9. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 9.1 Die vom Kunden zu entrichtende Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Das Entgelt für die Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen ist im ordentlichen Entgelt für den SaaS-Service inbegriffen.
- 9.2 Erweiterte, über den Standard hinausgehende Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen sind gemäss den im Einzelvertrag aufgeführten Vergütungen vom Kunden zu bezahlen. Vereinbarte Pauschalen werden im Voraus in Rechnung gestellt. Sofern adiacom durch Versäumnisse des Kunden bei der Mitwirkungspflicht oder durch Fehlbedienungen bzw. eine nicht korrekte SaaS-Software- oder System-Umgebung bei der Erbringung der vertraglichen Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen zusätzlicher Aufwand entsteht, kann dieser gesondert in Rechnung gestellt werden. Derartige Leistungen sind dem Kunden vorab anzuzeigen.
- 9.3 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. adiacom stellt im Einzelvertrag vereinbarte einmalige sowie wiederkehrende Vergütungen für die jeweilige Vertragsperiode im Voraus in Rechnung. Rechnungen sind ohne Abzug innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 9.4 Der Verzug des Kunden tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. adiacom ist berechtigt, ab Verzugseintritt den gesetzlichen Verzugszins sowie Spesen in Rechnung zu stellen. Scheinen Zahlungsansprüche von adiacom als gefährdet, können Leistungen ausgesetzt oder von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.
- 9.5 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.

10. MEHRNUTZUNG

- 10.1 adiacom hat das Recht, jährlich den effektiven Nutzungsumfang zu prüfen und die Vergütung für eine festgestellte Mehrnutzung gegenüber dem lizenzierten Nutzungsumfang nachzufordern. Soweit eine signifikante Mehrnutzung voraussehbar ist (z.B. durch Zukauf einer Firma oder Erweiterung des Geschäftsbereiches), ist dies adiacom auch unterjährig zu melden.
- 10.2 adiacom hat darüber hinaus das Recht, sich unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden von der Einhaltung der Vorschriften über den bestimmungsgemässen Gebrauch und Schutz der SaaS-Software im Betrieb des Kunden selbst oder durch einen beauftragten Dritten (z.B. eine Treuhandgesellschaft) zu überzeugen.
- 10.3 Der Kunde verpflichtet sich, adiacom im Falle der durch eine solche Prüfung festgestellten Mehrnutzung der SaaS-Software über den im betreffenden Einzelvertrag festgelegten Umfang hinaus, die Prüfungskosten sowie das Entgelt für die Mehrnutzung der festgestellten oder sich aus den Umständen ergebenden Mehrnutzung nach deren Umfang und Dauer gemäss den zum Verkaufszeitpunkt geltenden Ansätzen zu vergüten.

11. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 11.1 adiacom ist berechtigt, Dritte als Unterbeauftragte einzusetzen, für deren sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung adiacom einsteht. adiacom kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen.

12. GEWÄHRLEISTUNG

- 12.1 adiacom leistet Gewähr für die von ihr schriftlich abgegebenen, zugesicherten Eigenschaften des SaaS-Services. adiacom gewährleistet jedoch nicht, dass der SaaS-Service ohne Unterbruch und Fehler und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden kann und dass durch adiacom vorgenommene Korrekturarbeiten das Auftreten anderer Fehler ausgeschlossen wird.

- 12.2 Für vom Kunden nach Entdeckung unverzüglich und dokumentiert gemeldete nachvollziehbare Mängel am SaaS-Service wird adiacom nach eigener Wahl den Mangel beseitigen, dem Kunden eine nachgebesserte SaaS-Softwareversion überlassen oder zumutbare Umgehungsmöglichkeiten aufzeigen.
- 12.3 Gelingt es adiacom trotz wiederholter Bemühungen nicht, einen vom Kunden ordnungsgemäss gerügten, nachvollziehbaren Mangel nachzubessern, und wird dadurch die Gebrauchstauglichkeit der SaaS-Service gegenüber der Beschreibung in der Benutzerdokumentation wesentlich herabgesetzt oder ausgeschlossen, so hat der Kunde zweimal schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen und hat nach deren erfolglosem Ablauf vom Erwerb der Nutzungsrechte für den SaaS-Service ein ausserordentliches Kündigungsrecht. Bei sonstigen Mängeln hat der Kunde das Recht auf eine dem Minderwert entsprechende Herabsetzung bzw. teilweise Rückleistung der Vergütung für den betreffenden Teil des SaaS-Services. Jede weitere Gewährleistung von adiacom wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab Bereitstellung des SaaS-Services durch adiacom.
- 12.5 Soweit ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar oder nicht von adiacom verschuldet ist, vergütet der Kunde die adiacom infolge der Fehlersuche entstandenen Aufwendungen. Zu vergüten ist vom Kunden insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei adiacom dadurch entsteht, dass der Kunde die Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt, der SaaS-Service unsachgemäss bedient oder von adiacom empfohlene Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen hat.
- 12.6 adiacom leistet überdies Gewähr dafür, dass der Einräumung der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde adiacom unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Kunde die Nutzung des SaaS-Services aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Der Kunde ermächtigt adiacom hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und aussergerichtlich allein zu führen. Macht adiacom von dieser Ermächtigung Gebrauch, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von adiacom anerkennen und adiacom ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Sie stellt den Kunden von rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadenersatzansprüchen frei. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig vom Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 12.4.
- 12.7 Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet adiacom Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit am gelieferten SaaS-Service oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger SaaS-Software verschafft, oder, wenn das Vorgehende nicht im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten der adiacom liegt, die betreffende Komponente der SaaS-Software zurücknimmt und dem Kunden die bereits geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung anteilig zurückzahlt. Der Kunde hat einen neuen Programmstand zu übernehmen, ausser dies würde bei ihm zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen führen.

13. HAFTUNG

- 13.1 Die Haftung von adiacom für Personenschäden ist unbegrenzt. Die Haftung für direkte Schäden, die adiacom in Erfüllung eines Einzelvertrages schuldhaft verursacht, ist pro Einzelvertrag und Jahr auf maximal 50 % der Vergütung aus dem jeweiligen Einzelvertrag, höchstens jedoch CHF 50'000.--, beschränkt.
- 13.2 Jede Haftung von adiacom oder ihrer Hilfspersonen für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz indirekter oder Folgeschäden, von Mangelfolgeschäden

oder Ansprüchen Dritter, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Verdienstaufschlag sowie Datenverlust – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausdrücklich ausgeschlossen. adiacom haftet auch nicht für Schäden, die durch unbefugte Eingriffe Dritter auf die Serverinfrastruktur und die sonstigen Systeme von adiacom entstehen. Das Risiko für solche Schäden trägt alleine der Kunde. Dies betrifft z.B. Eingriffe durch Computerviren oder DDoS-Attacken. Der Haftungsausschluss umfasst auch Schäden, die dem Kunden durch Massnahmen zur Abwehr solcher Eingriffe entstehen. Die für eine Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von adiacom nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

- 13.3 Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung im Sinne von Art. 100 Abs. 1 OR.

14. VERTRAGSSCHLUSS, DAUER UND BEENDIGUNG

- 14.1 Der Einzelvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien oder durch eine vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung in Kraft und gilt für die im Einzelvertrag vereinbarte Dauer. Einzelverträge können von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten auf Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Einzelvertrag jeweils automatisch um die vereinbarte Vertragsdauer. Annahmeerklärungen des Kunden, die Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen zum jeweiligen Vertragsangebot von adiacom enthalten, gelten als Ablehnung des ursprünglichen Vertragsangebots von adiacom und führen nur dann zum Abschluss eines Einzelvertrages, wenn sie von adiacom ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Annahmeerklärungen des Kunden, die nach Ablauf einer im Vertragsangebot definierten Annahme- bzw. Angebotsbindefrist erfolgen, gelten als neues Vertragsangebot des Kunden, welches erst wirksam wird, wenn adiacom die Annahme ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 14.2 Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen treten als Teil eines Einzelvertrages über die SaaS-Services in Kraft und können nur mit dem entsprechenden Einzelvertrag beendet werden. Erweiterte Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen der SaaS-Services beginnt mit Unterzeichnung des Einzelvertrages und wird für die Dauer von zunächst einem (1) Jahr geschlossen. Er ist erstmals mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf dieser Laufzeit ordentlich kündbar. Sofern eine Kündigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, verlängert sich der Einzelvertrag jeweils automatisch um ein (1) Jahr, ohne dass die Vertragspartner hierzu eine gesonderte Erklärung abgeben müssen. Der Einzelvertrag ist auch in dieser Folgelaufzeit jeweils mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Laufzeit kündbar.
- 14.3 Wenn der Kunde mehrfach oder in grober Art gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt, insbesondere wenn er die SaaS-Services zu rechtswidrigen Zwecken missbraucht oder wenn der adiacom ein Reputationsschaden droht, ist adiacom berechtigt, den Einzelvertrag fristlos zu kündigen. Der Kunde schuldet der adiacom die bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung geschuldete Vergütung sowie Ersatz für sämtliche zusätzliche Kosten, die bei adiacom im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung anfallen. adiacom kann den Vertrag mit dem Kunden zudem fristlos kündigen, wenn gegen den Kunden ein Verfahren wegen Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit eingeleitet worden ist oder wenn auf anderem Wege offenkundig wird, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, und wenn der Kunde vor Ablauf der Vertragsdauer die Kosten für die nächste Vertragsdauer nicht vorauszahlt oder entsprechende Sicherstellung leistet.
- 14.4 Nach Beendigung des Einzelvertrags darf der Kunde die SaaS-Services der adiacom nicht mehr nutzen.

15. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 15.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei, vertraulich zu behandeln. Solange ein

Geheimhaltungsinteresse besteht, gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt.

- 15.2 Der Kunde darf die SaaS-Services Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der durch den Einzelvertrag und diese AGB eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Im Übrigen hält der Kunde die SaaS-Services geheim und wird alle Personen, denen Zugang zur SaaS-Services gewährt wird, über die Rechte der adiacom an der SaaS-Services und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche allgemein zugänglich sind, den Vertragsparteien nachweislich schon bekannt sind, von ihnen unabhängig entwickelt oder von berechtigten Dritten erworben wurden.
- 15.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Vertragsabwicklung eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz umfassen kann. Die Erfüllung der Geheimhaltungspflicht bleibt in jedem Fall gewahrt.
- 15.4 adiacom ist berechtigt, den Kunden in ihre offizielle Kundenliste aufnehmen. Weitere Referenzangaben bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Kunden.

16. VERLETZUNG DER GEHEIMHALTUNG UND NUTZUNGSEINRÄUMUNG

- 16.1 Sollte der Kunde bzw. dessen Mitarbeiter oder Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig die Bestimmungen über den Gebrauch und den Schutz der SaaS-Services verletzen, schuldet der Kunde adiacom für jeden Fall der Verletzung den dreifachen Betrag der für den bestimmungsgemässen Gebrauch der SaaS-Services geschuldeten vollen Brutto-Lizenzgebühr. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung des weiteren Schadens.
- 16.2 Die Bezahlung dieser Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von den vertraglichen Pflichten. adiacom ist insbesondere berechtigt, jederzeit die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes bzw. der Vertragsverletzung zu verlangen oder, bei wiederholter Verletzung der Nutzungsbestimmungen, dem Kunden die eingeräumten Nutzungsrechte ohne Rückzahlung der bezahlten Lizenzgebühren durch schriftliche Mitteilung zu entziehen. Im Falle des Entzugs der Nutzungsrechte verpflichtet sich der Kunde, umgehend auf die Benutzung der SaaS-Services zu verzichten.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Einzelverträge denjenigen dieser AGB vor.
- 17.2 Ein Einzelvertrag oder eine Auftragsbestätigung sowie Änderungen oder Ergänzungen dazu sind nur gültig, wenn sie schriftlich bzw. in einem schriftlichen Zusatzvertrag festgehalten werden und ausdrücklich Bezug auf den betreffenden Einzelvertrag nimmt. Die Übersendung eines Scans des Vertragsdokuments via E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.
- 17.3 Rechte aus dem Einzelvertrag bzw. diesen AGB können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von adiacom abgetreten werden. adiacom ist frei, den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

18. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 18.1 Auf diese AGB und die Einzelverträge kommt ausschliesslich **Schweizer Recht** zur Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Kollisionsrechts.

18.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der adiacom in der Schweiz.